



Ratgeber Recht

# VERMÖGENS- VERWALTUNGSKOSTEN

## Steuerliche Abzugsfähigkeit im Kanton Graubünden

### Eine Leserin fragt:

Ich lasse mein Vermögen durch eine Bank verwalten. In meiner Steuererklärung habe ich die Gebühren, welche im Steuerauszug der Bank aufgeführt waren, als Vermögensverwaltungskosten abgezogen. In der letzten Veranlagungsverfügung hat mir die Steuerverwaltung diese Kosten gestrichen. Wie muss ich künftig vorgehen, damit diese Kosten zum Abzug zugelassen werden?

### Antwort:

Wenn Sie Ihr Vermögen von einer Drittperson verwalten lassen, müssen Sie sich bei der Erstellung der Steuererklärung fragen, welche Kosten als Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden können. Während oftmals davon ausgegangen wird, dass jener Betrag, den die Banken oder Vermögensverwalter als Gebühr ausweisen, gesamthaft abzugsfähig ist, bedarf dies allerdings einer genaueren Unterscheidung. Welche Kosten abgezogen werden können, ist nämlich nicht immer ganz klar. Es kann sein, dass die Banken oder Vermögensverwalter eine «All-in Fee»-Gebühr, im

Sinne eines Totalbetrags, verrechnet haben. In dieser Gebühr sind verschiedene Kosten enthalten, welche aber nicht nach den einzelnen Dienstleistungen aufgeschlüsselt sind. Dabei sind oft auch Kosten enthalten, welche aus steuerrechtlicher Sicht nicht abzugsfähig sind. Bei solchen pauschalen Gebühren ist es für die Steuerverwaltung nicht möglich, zu eruieren, wie hoch die abzugsfähigen Kosten sind.

Die Wegleitung zur Steuererklärung Graubünden nennt eine beispielhafte Aufzählung an abzugsfähigen Kosten. Abziehbar sind etwa die Kosten für die Verwaltung von Vermögen (beispielsweise durch Banken oder Vermögensverwalter, die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertesachen [Depotgebühren, Safegebühren, etc.]). Es sind somit lediglich jene Kosten abzugsfähig, welche der Verwaltung und Überwachung der Vermögenswerte und damit der Werterhaltung des Vermögens dienen (Gewinnungskosten). Nicht abziehbar sind hingegen Aufwendungen für die Wertverbesserung von Vermögenswerten. Auch Ausgaben für die Anschaffung und

*Die Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten wird von der Steuerverwaltung geprüft.*

Herstellung von Vermögensobjekten und Kosten der Umlagerung (Kauf und Verkauf) von Wertschriften können nicht abgezogen werden, so unter anderem Kommissionen und Spesen, Courtagen und Stempelgebühren für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften oder Kosten für Anlageberatung und dergleichen (Anlagekosten).

Ohne belegmässigen Nachweis kann im Kanton Graubünden in der Regel ein Pauschalabzug von 2,5 Promille des Totalbetrags der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden, wobei der Pauschalabzug maximal CHF 9'000.00 beträgt.

Damit die Steuerverwaltung überprüfen kann, welche Kosten abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten sind, ist eine detaillierte Kostenzusammenstellung unbedingt notwendig. Sonst laufen Sie Gefahr, dass die Steuerverwaltung die geltend gemachten Kosten streicht und Ihnen lediglich den Pauschalabzug gewährt, was sich unter Umständen erheblich auf Ihr steuerbares Einkommen auswirken kann. Sofern Ihnen die Bank oder der Vermögensverwalter nicht bereits einen detaillierten Kostenausgang, bei welchem die Kosten der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen sind, ausgestellt hat, empfiehlt es sich unbedingt, einen solchen nachträglich noch zu verlangen.



**MLAW SELINA ADANK  
RECHTSANWÄLTIN**

### KUNZ SCHMID

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Selina Adank ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Steuerrecht sowie im Privatrecht, namentlich im Gesellschaftsrecht, Sachenrecht sowie allgemeinen Vertragsrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**